

002910/EU XXIV.GP
Eingelangt am 09/12/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9.12.2008
K(2008) 7790 endgültig

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 9.12.2008

**über die Übertragung des dinglichen Nutzungsrechts an einer Parzelle des Gebäudes
Van Maerlant 18 durch die Europäische Gemeinschaft**

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 9.12.2008

über die Übertragung des dinglichen Nutzungsrechts an einer Parzelle des Gebäudes Van Maerlant 18 durch die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 282,

gestützt auf die Verordnung 1605/2002¹, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 5. September 2007² eine Mitteilung zur Gebäudepolitik der Kommissionsdienststellen in Brüssel und Luxemburg angenommen, in der sie u.a. folgende Punkte hervorhebt:
 - ihre Unterstützung für den Plan zur Neugestaltung des „europäischen Viertels“ durch die belgischen Behörden (Ziffer 1),
 - ihr Wille, zur Verbesserung der städtischen Rahmenbedingungen durch die Förderung der Mischnutzung beizutragen (Ziffer 6.1.2),
 - ihr Wille, geeignete Mechanismen für den Verkauf von Immobilien zu konzipieren (Ziffer 4.2).
- (2) Der Kaufpreis der Parzelle wurde von einem unabhängigen Sachverständigen festgesetzt.
- (3) Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde die Bekanntmachung 2008/S 86-116143 veröffentlicht.
- (4) Der vom einzigen Interessenten (dem Unternehmen Return.be) gebotene Preis liegt über dem in der Bekanntmachung angegebenen Mindestpreis,

BESCHLIESST:

Artikel 1 Übertragung und Ermächtigung

Die Kommission überträgt im Namen der Europäischen Gemeinschaft ihre Rechte an der Parzelle von 198,33 Quadratmetern, aufgeführt unter der Nummer 28 des Grundbuchs, auf das Unternehmen Return.be.

Sie ermächtigt den Direktor des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (OIB), diese Übertragung durchzuführen und alle zu diesem Zweck erforderlichen Schritte zu unternehmen.

¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 248 vom 16. September 2002, S. 1.

² KOM (2007) 501 vom 5. September 2007.

Artikel 2 Preise

Der Preis ohne Kosten und Gebühren wird auf 430 500 EUR festgesetzt.

Artikel 3 Einnahmen

Der Nettoerlös des Verkaufs wird unter sonstige Einnahmen im Gesamthaushalt der Gemeinschaften verbucht.

Brüssel, den 9.12.2008.

Für die Kommission

Siim Kallas

Vizepräsident der Kommission